

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen für die Wahlzeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 23 Personen:**

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ....  | 13. .... |
| 2. ....  | 14. .... |
| 3. ....  | 15. .... |
| 4. ....  | 16. .... |
| 5. ....  | 17. .... |
| 6. ....  | 18. .... |
| 7. ....  | 19. .... |
| 8. ....  | 20. .... |
| 9. ....  | 21. .... |
| 10. .... | 22. .... |
| 11. .... | 23. .... |
| 12. .... |          |

---

Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 8. April 2021 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2021 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 31. August 2021 zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

23 Personen

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 31. August 2021 gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

<u>Fraktion:</u>	<u>Verwaltungsgericht Gießen:</u>
CDU-Fraktion:	6 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	5 Personen
SPD-Fraktion:	5 Personen
FW-Fraktion:	3 Personen
AfD-Fraktion:	1 Personen
FDP-Fraktion:	1 Person
Fraktion Gießener Linke:	1 Person
Gruppe DIE PARTEI:	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Landkreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den beigefügten Aufsatz „Von den kommunalen Vertretungskörperschaften aufzustellende Vorschlagslisten bei der Richterwahl“ (Nr. 182 in DIE FUNDSTELLE HESSEN 18/2019) hingewiesen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO). Auch dürfen Richter, Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes (hier: Hessischer Landtag), der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht berufen werden.
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.
5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 21. Juni 2021 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 1. Juni 2021 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 Thomas Brunner, Nadeschda Laudenschleger, Roswitha Lorenz, Karl-Heinz Funck, Gerald Dörr, Klaus-Dieter Gimbel, Reinhard Peter, Mathias Fritz, Isabel de Jesus Domicke, Ursula Häuser, Birgit Otto, Ulrich Salz, Uwe Schulz, Wilfried Hermes, Ewa Wenig, Prof. Dr. Bernd Voigt, Michael Sussmann, Reiner Dern, Frank Schulze und Marcus Link vorgeschlagen.

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Kreisausschusses

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung